



Rechtsjournal für Juni/Juli 2019



Gericht: BGH
Aktenzeichen: V ZR 153/18
Datum: 08.02.2019

Aktivlegitimation der WEG: Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Verwalter

WEG
§ 27

LEITSATZ: Die Wohnungseigentümergeinschaft kann die individuellen Schadensersatzansprüche der Wohnungseigentümer gegen den Verwalter wegen der ihnen in einem Beschlussmängelverfahren auferlegten Kosten an sich ziehen und im eigenen Namen in gesetzlicher Prozessstandschaft geltend machen (gekorene Ausübungsbefugnis). Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen Kosten, die einem Wohnungseigentümer durch die Beauftragung eines eigenen Rechtsanwalts entstanden sind.

SACHVERHALT

Die Klägerin ist eine Wohnungseigentümergeinschaft. Die Beklagte war in der Zeit von 1980 bis 2015 zu ihrer Verwalterin bestellt. In drei Beschlussanfechtungsverfahren, die ein der Klägerin zwischenzeitlich nicht mehr angehörender Wohnungseigentümer erfolgreich angestrengt hatte, wurden den übrigen Wohnungseigentümern die Prozesskosten von insgesamt rund 45.402 €. auferlegt. Sie wurden aus Mitteln der Gemeinschaft bestritten und im Rahmen der jeweiligen Jahresabrechnungen auf die unterlegenen Eigentümer verteilt.

Mit der Klage verlangte die Klägerin von der Beklagten Erstattung der in den drei Beschlussanfechtungsverfahren entstandenen Prozesskosten. Zuvor hatte die Eigentümergeinschaft einstimmig beschlossen, die jetzige Verwalterin der Klägerin zu bevollmächtigen, alle entstandenen Vermögensschäden gegebenenfalls auch gerichtlich geltend zu machen.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das LG die Beklagte unter Klageabweisung im Übrigen zur Zahlung von rund 45.013 € nebst Zinsen und vorgerichtlicher Anwaltskosten verurteilt. Die vom LG zugelassene Revision der Beklagten blieb vor dem BGH erfolglos.

LÖSUNG

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler die Befugnis der Klägerin, Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte im eigenen Namen geltend zu machen, bejaht.

Die Wohnungseigentümergeinschaft kann die individuellen Schadensersatzansprüche der Wohnungseigentümer



gegen den Verwalter wegen der ihnen in einem Beschlussmängelverfahren auferlegten Kosten an sich ziehen und im eigenen Namen in gesetzlicher Prozessstandschaft geltend machen (gekorene Ausübungsbefugnis). Eine geborene Ausübungsbefugnis scheidet demgegenüber aus. Dass hier gleichwohl eine gekorene Ausübungsbefugnis der Klägerin als Verband gegeben und die Rechtsausübung durch den Verband dem Gemeinschaftsinteresse förderlich ist, beruht auf dem besonderen Zusammenhang, in dem die vergemeinschafteten Schadensersatzansprüche gegen den früheren Verwalter stehen.

Die mit der Klage geltend gemachten Kosten sind in drei Beschlussmängelverfahren entstanden, die zum Nachteil der dort beklagten Wohnungseigentümer entschieden wurden. Auch wenn die Anfechtungsklage nicht gegen den Verband, sondern gegen die übrigen Wohnungseigentümer zu richten und der Verband an diesem Rechtsstreit nicht beteiligt ist, hat der Gesetzgeber das Beschlussanfechtungsverfahren einem Verbandsprozess angenähert. So ist die Klage nicht jedem einzelnen Wohnungseigentümer, sondern dem Verwalter zuzustellen, der nach § 45 I WEG für die Wohnungseigentümer zustellungsbevollmächtigt ist. Zudem kann der Verwalter nach Erhebung der Beschlussanfechtungsklage die beklagten Wohnungseigentümer aufgrund der gesetzlichen Vertretungsmacht gemäß § 27 II Nr. 2 WEG im Außenverhältnis umfassend vertreten und einen Rechtsanwalt beauftragen.

Hieraus folgt, dass dem Verwalter im Zusammenhang mit Beschlussmängelklagen und vergleichbaren Verfahren wie etwa Beschlussersetzungsklagen kraft Gesetzes eine bedeutsame Koordinierungsaufgabe zukommt. Dazu gehört, dass er die für die Prozessführung erforderlichen Mittel organisiert. Der Verwalter wird im Gemeinschaftsinteresse tätig, indem er Aufgaben wahrnimmt, die nach der Struktur des Beschlussanfechtungsverfahrens eigentlich den Wohnungseigentümern als beklagte Parteien obliegen. Dieser Gemeinschaftsbezug setzt sich fort, wenn die von den unterlegenen Wohnungseigentümern verauslagten und von dem (früheren) Verwalter beglichene Prozesskosten im Wege des Schadensersatzes von diesem zurückverlangt werden sollen.

Eine Vergemeinschaftung scheidet allerdings aus, soweit es sich um Schadenspositionen handelt, die nicht infolge der Übernahme der Prozesskoordination durch den Verwalter entstanden sind, sondern auf einem davon unabhängigen Verhalten eines Wohnungseigentümers beruhen. So liegt es, wenn ein Wohnungseigentümer einen eigenen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt, wozu er berechtigt ist. Die Geltendmachung dieser Kosten durch den Verband ist dem Gemeinschaftsinteresse nicht förderlich, weil es insoweit an einem Gemeinschaftsbezug in dem vorangegangenen Beschlussmängelverfahren fehlt, der sich bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Verwalter fortsetzen könnte. Es handelt sich vielmehr um einen reinen Individualanspruch, der einer Vergemeinschaftung nicht zugänglich ist. Um solche Ansprüche ging es hier allerdings nicht.

Gericht: OLG Frankfurt
Aktenzeichen: 2 UF 273/17
Datum: 03.05.2019

Unterhaltsanspruch einer nichtehelichen Mutter verfällt nicht wegen neuer Partnerschaft

BGB
§ 1579

LEITSATZ: Die nichteheliche Mutter verliert nicht ihren Unterhaltsanspruch gegen den Vater des Kindes, wenn sie mit einem neuen Partner eine feste Beziehung eingeht und mit diesem einen gemeinsamen Hausstand unterhält. Sie ist insoweit nicht einer ehelichen Mutter gleichzustellen, bei der eine neue Partnerschaft zur Verwirkung des Unterhaltsanspruchs führt.

SACHVERHALT

Die Beteiligten sind die nichtehelichen Eltern eines Kindes. Sie hatten sich bereits vor der Geburt getrennt. Das Kind wird von der Mutter betreut und versorgt. Diese war nach der Elternzeit ab dem 14. Lebensmonat des Kindes zu 50%, ab dem 26. Lebensmonat zu 100% berufstätig. Dabei konnte die Bankangestellte nicht ihr vor der Geburt des Kindes erzieltetes Monatseinkommen von netto 2.800 € erreichen. Der Vater, dessen Monatseinkommen netto 4.800 € beträgt, hatte ihr zunächst Betreuungsunterhalt überwiesen, diesen jedoch in Ansehung ihrer Erwerbstätigkeit auf zuletzt 215 € monatlich reduziert.



Die Mutter war der Ansicht, dass ihre Berufstätigkeit während der ersten drei Lebensjahre des Kindes überobligatorisch sei; die Einkünfte könnten deshalb nicht voll angerechnet werden. Sie verlangte weitere Unterhaltszahlungen für die ersten drei Lebensjahre des Kindes vom Vater. Dem widersprach dieser und wies außerdem das Zusammenleben seiner ehemaligen Lebensgefährtin mit einem neuen Partner hin. Wie bei einer geschiedenen Ehefrau, die ein gemeinsames Kind betreut, sei wegen dieser verfestigten Lebenspartnerschaft der Unterhaltsanspruch nach § 1579 Nr. 2 BGB verwirkt.

Das Amtsgericht gab dem Antrag der Mutter nur teilweise statt. Auf ihre Beschwerde hob das OLG die Entscheidung auf und gab dem Antrag im vollen Umfang statt. Das Gericht hat allerdings wegen der grundsätzlichen Bedeutung mehrerer Rechtsfragen die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen.

LÖSUNG

Die während der ersten drei Lebensjahre des Kindes erzielten Einkünfte der Mutter waren nur sehr eingeschränkt anzurechnen, da sie in dieser Zeit überhaupt nicht zur Arbeit verpflichtet gewesen war (§ 1615 BGB). Eigentlich schuldete der Vater einen an ihren vorgeburtlichen Einkünften zu bemessenden Unterhalt von 2.800 €. Da er jedoch nicht genug verdiente, war der Anspruch nach dem sog. Halbteilungsgrundsatz begrenzt, der verhindert, dass der Unterhaltspflichtige mehr aufwenden muss, als ihm verbleibt. Im Hinblick auf die BGH-Rechtsprechung ist aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG zu schließen, dass der Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter nicht das übersteigen darf, was eine eheliche Mutter fordern kann.

Unerheblich war die Annahme des Vaters, es liege eine Unterhaltsverwirkung wegen des neuen Partners der Mutter vor. Denn der Grundgedanke der Unterhaltsverwirkung (§ 1579 Nr. 2 BGB) ist gerade nicht über den Gleichheitssatz nach Art. 3 GG auf Unterhaltsbeziehungen unter nichtehelichen Partnern anzuwenden. Der Gesetzgeber hat den Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter nicht in jeder Hinsicht dem der ehelichen Mutter angeglichen. So kann sie nämlich – anders als eine eheliche Mutter – keinen Altersvorsorgeunterhalt verlangen.

Außerdem erhält eine nichteheliche Mutter keinerlei Ausgleich für etwaige Nachteile im Erwerbsleben, die sie durch die zeitweilige Betreuung des gemeinsamen Kindes und Unterbrechung ihrer Erwerbsvita erleidet. Die gebotene Gleichbehandlung der nichtehelichen und ehelichen Mütter im Betreuungsunterhalt darf wegen des strukturell schwächeren Unterhaltsanspruchs der nichtehelichen Mutter nicht weiter ausgedehnt werden. Insbesondere folgt aus dem Gleichheitssatz nicht, dass für eine Verwirkung bereits eine "einfache" Unbilligkeit i.S.d. aus dem Ehegattenunterhaltsrecht stammenden Grundsatzes einer Unterhaltsverwirkung gem. § 1579 BGB ausreicht.

Hintergrund für die Verwirkung wegen des Zusammenlebens in "sozio-ökonomischer Gemeinschaft" mit einem neuen Partner gem. § 1579 Nr. 2 BGB ist der Gedanke der ehelichen Solidarität. Die dafür erforderliche "Abkehr aus der ehelichen Solidarität" durch die Eingehung einer anderen, gleichsam die Ehe ersetzenden Partnerschaft kann sich bei nichtehelichen Partnern aber nicht ereignen. Für den Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter gilt daher allein der Verwirkungsmaßstab des § 1611 BGB, wonach nur eine "grobe" Unbilligkeit den Wegfall des Unterhaltsanspruchs rechtfertigen kann. Eine solche ergibt sich aber nicht daraus, dass die Mutter in einer neuen, nichtehelichen Partnerschaft lebt.

Gericht: OLG Nürnberg
Aktenzeichen: 13 U 1296/17
Datum: 02.05.2019

**Keine Haftungsfreistellung bei Autobahnfahrt mit Tempo
200**

BGB
§ 823

LEITSATZ: Schon die kurzzeitige Ablenkung durch Bedienung des sog. Infotainmentsystems (Navigationssystem) kann bei einer Geschwindigkeit von 200 km/h den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit begründen, mit der Folge eines zumindest teilweisen Verlustes der Haftungsfreistellung in den einer Kaskoversicherung nachgebildeten Bedingungen eines Mietvertrags. Das Vorhandensein eines sog. Spurhalteassistenten reduziert den in einem entsprechenden Verhalten liegenden Schuldvorwurf zumindest bei derartig hohen Geschwindigkeiten nicht.



SACHVERHALT

Die Klägerin ist eine Autovermieterin. Sie verlangte vom Beklagten – er war Fahrer, aber nicht Mieter des Wagens – Schadenersatz, weil dieser im April 2015 mit dem Mietwagen, Typ Mercedes Benz CLS 63 AMG, auf der Autobahn einen Unfall verursacht und den Wagen beschädigt hatte. Der Beklagte war auf der linken Spur unterwegs und bediente dabei das Infotainmentsystem des Fahrzeugs. Während er die Informationen abrief geriet das Fahrzeug nach links von der Fahrbahn ab und stieß gegen die Mittelleitplanke.

Die Klägerin trug später vor, der Beklagte sei mit einer Geschwindigkeit von 200 km/h gefahren. Dieser behauptete, seine Geschwindigkeit habe lediglich 130 km/h betragen. Im Mietvertrag für das Fahrzeug war eine Haftungsbeschränkung ohne Selbstbeteiligung vereinbart. Grundlage des Mietvertrages waren die Allgemeinen Vermietbedingungen der Klägerin (AVB). Dort ist in I.2 Satz 4 AVB allerdings geregelt, dass die Vermieterin berechtigt ist, ihre Leistungspflicht zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, wenn der Schaden am Mietfahrzeug grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Der Beklagte war als berechtigter Fahrer in die Schutzwirkung der dort vereinbarten Haftungsbeschränkungen in gleicher Weise wie der Mieter ausdrücklich einbezogen.

Die Klägerin berief sich auf grob fahrlässiges Verhalten des Beklagten und machte in der Berufungsinstanz 50% ihres durch den Unfall entstandenen Schadens geltend. Das OLG änerte die Entscheidung der Vorinstanz und gab der Klage weitestgehend statt.

LÖSUNG

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Schadensersatzanspruch aus § 823 I BGB wegen (grob) fahrlässiger Eigentumsverletzung zu, der im ausgeurteilten Umfang von 50 % nicht durch die vereinbarte Haftungsbeschränkung ausgeschlossen ist.

Der Senat ist nach durchgeführter Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der Beklagte den Versicherungsfall herbeigeführt hat, indem er bei einer Geschwindigkeit von 200 km/h auf dem linken Fahrstreifen der Autobahn in einem ihm nicht vertrauten Fahrzeug fahrend die Infotainmentanlage des Fahrzeugs bediente, wegen der darauf zurückzuführenden Ablenkung nach links von der Fahrbahn abkam und dort mit der linken Fahrzeugseite gegen die Mittelleitplanke stieß. Das festgestellte unfallursächliche Verhalten des Beklagten war auch grob fahrlässig.

International üblich sind zulässige Höchstgeschwindigkeiten von maximal 130 km/h, häufig liegen sie auch noch niedriger. Zwar hat der deutsche Gesetzgeber sich bislang nicht dazu entscheiden können, seine Regelung diesen Standards vollwertig anzupassen. Er hat aber in der Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung zumindest die Empfehlung ausgesprochen, nicht schneller als 130 km/h zu fahren (§ 1 Nr. 1 Autobahn-Richtgeschwindigkeits-Verordnung). Das bedeutet vor allem, dass ein Fahrzeugführer, der entgegen dieser gesetzgeberische Empfehlung und ungeachtet der damit verbundenen Erhöhung des Risikos für sich und andere Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug mit höheren Geschwindigkeiten als 130 km/h führt, in besonderer Weise seine volle Konzentration auf das Führen des Fahrzeugs aufwenden muss. Dies gilt umso stärker, je weiter er – wie hier – die Richtgeschwindigkeit überschreitet.

Die kinetische Energie bei einer Kollision potenziert sich durch die Geschwindigkeitserhöhung, sie beträgt bei 200 km/h mehr als das 2,3-fache gegenüber einer Kollision bei 130 km/h. Zusammengefasst bedeutet dies, dass bei derartig hohen Geschwindigkeiten schon minimale Fahrfehler nicht mehr korrigierbare verheerende Folgen haben können. Der Beklagte hat trotz der angesichts seiner Geschwindigkeit erforderlichen maximalen Konzentration auf das Fahrgeschehen und der drohenden schweren Unfallfolgen schon bei geringfügiger kurzzeitiger Ablenkung das Infotainmentsystem bedient, das seine Aufmerksamkeit zumindest für Sekunden voll gebunden hat. Selbst bei einer Ablenkung von nur drei Sekunden bedeutet dies, dass das Fahrzeug bereits über eine Strecke von rund 167 Meter gefahren wurde, ohne dass der Beklagte dabei die Fahrbahn im Blick hatte. Dieses Verhalten stellt eine objektiv schwere und subjektiv unentschuld bare Pflichtverletzung dar und lässt dasjenige unbeachtet, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Es ist grob fahrlässig.



Der Umstand, dass das Fahrzeug mit einem Assistenzsystem ("Spurhalteassistent") ausgestattet war, entlastet den Beklagten nicht vom Vorwurf der groben Fahrlässigkeit. Schon allgemein sind bei der vorliegenden sehr hohen Geschwindigkeit die Gefahren und die Notwendigkeit sofortiger Reaktion so erheblich gesteigert, dass in dieser Fahrsituation hinsichtlich der an den Fahrer zustellenden Anforderung an seine eigene Aufmerksamkeit keine Abstriche mehr gemacht werden können. Darüber hinaus handelte es sich bei dem Mietfahrzeug nicht um einen Wagen, mit dem der Beklagte vertraut gewesen wäre.

ARBEITSRECHT

Gericht: BAG
Aktenzeichen: 6 AZR 329/18
Datum: 16.05.2019

Beschäftigungsanspruch eines Schwerbehinderten ist durch unternehmerische Organisationsfreiheit beschränkt

SGB IX
§ 164 IV

LEITSATZ: Der Beschäftigungsanspruch eines Schwerbehinderten nach § 164 IV SGB IX (bis 31.12.2017: § 81 IV SGB IX aF) besteht nicht, wenn der Arbeitgeber den bisherigen Arbeitsplatz des Schwerbehinderten durch eine Organisationsänderung entfallen lässt und somit keine Aufgaben mehr bestehen, denen der Arbeitnehmer nach dem Organisationskonzept des Arbeitgebers nachgehen kann.

SACHVERHALT

Der schwerbehinderte Kläger war langjährig bei der insolventen Arbeitgeberin beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis unterfiel einem tariflichen Sonderkündigungsschutz. Die Arbeitgeberin kündigte betriebsbedingt das Arbeitsverhältnis im Rahmen des Insolvenzverfahrens, durch das der Arbeitsplatz des Klägers wegen Umverteilung der noch verbliebenen Aufgaben nicht mehr besetzt werden musste. Andere Tätigkeiten kann der Kläger nicht ausüben. Die Kündigungsschutzklage blieb in allen Instanzen erfolglos.

LÖSUNG

Die streitgegenständliche Kündigung hat das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien beendet. Der tarifliche Sonderkündigungsschutz zeigt gem. § 113 Satz 1 InsO keine Wirkung. Hiergegen bestehen insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der Beschäftigungsanspruch aus § 81 IV SGB IX aF kommt mangels geeigneter Weiterbeschäftigungsmöglichkeit nicht zum Tragen. Die Arbeitgeberin war nicht verpflichtet, für den Kläger einen Arbeitsplatz zu schaffen oder zu erhalten, den sie nach ihrem Organisationskonzept nicht mehr benötigt.

VERWALTUNGSRECHT

Gericht: LAG Berlin-Brandb.
Aktenzeichen: 5 Ta 730/19
Datum: 25.04.2019

Tätowierungen mit Mafia-Bezug können Eignungsmangel für öffentlichen Dienst bei der Polizei darstellen



LEITSATZ: Tätowierungen mit Mafia-Bezug können Eignungsmangel für öffentlichen Dienst bei der Polizei darstellen

Der öffentliche Arbeitgeber darf eine Bewerbung um eine Stelle im Objektschutz der Polizei ablehnen, wenn der Bewerber sichtbare Tätowierungen trägt, die Zweifel an seiner Verfassungstreue begründen, wobei es entscheidend auf die Sicht eines Betrachters ankommt und nicht auf die tatsächliche Verfassungstreue des Bewerbers.

SACHVERHALT

Der Antragsteller bewarb sich erfolglos auf eine Stelle im Objektschutz der Berliner Polizei. Er trägt auf dem Arm sichtbare Tätowierungen, die das Wort "omerta", Revolverpatronen und Totenköpfe abbilden. "Omerta" bezeichnet eine Schweigepflicht der Mitglieder der Mafia und ähnlicher krimineller Organisationen gegenüber Außenstehenden.

Er verlangte vom Land Berlin, eine der ausgeschriebenen Stellen nicht zu besetzen. Die Parteien erklärten das Verfahren für erledigt, nachdem das Land alle Stellen anderweitig besetzen konnte.

Das LAG erlegte dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens auf.

LÖSUNG

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu zahlen. Er wäre ohne die eingetretene Erledigung mit seinem Antrag unterlegen gewesen.

Das Land Berlin durfte an der Verfassungstreue des Antragstellers aufgrund seiner Tätowierungen zweifeln. Diese Zweifel sind begründet, weil das Wort "omerta" und die abgebildeten Revolverpatronen und Totenköpfe den Gedanken hervorrufen, dass der Antragsteller als Mitarbeiter des Objektschutzes nicht entsprechend dem in der Verfassung enthaltenen Rechtsstaatsprinzip nach Recht und Gesetz handeln werde. Ob der Bewerber tatsächlich verfassungstreu ist, ist ohne Belang. Es kommt entscheidend auf die Sicht des Betrachters an.



Gericht: BGH
Aktenzeichen: 4 StR 360/18
Datum: 27.03.2019

Einziehung nach § 74 StGB bei Strafzumessung zu berücksichtigen

StGB
§ 74

LEITSATZ: Eine Maßnahme nach § 74 StGB hat den Charakter einer Nebenstrafe und stellt damit eine Strafzumessungsentscheidung dar. Wird dem Täter auf diese Weise ein ihm zustehender Gegenstand von nicht unerheblichem Wert entzogen, so ist dies ein bestimmender Gesichtspunkt für die Bemessung der daneben zu verhängenden Strafe und insoweit im Wege einer Gesamtbetrachtung der den Täter treffenden Rechtsfolgen angemessen zu berücksichtigen.

SACHVERHALT

Das LG hat den Angeklagten (A) wegen mehrerer Fälle von Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (bzw. Beihilfe hierzu), mehrerer Fälle von unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt, die Einziehung von „Wertersatz“ (richtig: des Wertes von Taterträgen) iHv 8.991 EUR sowie eines Pkw angeordnet und eine isolierte Sperrfrist von zwei Jahren für die Erteilung einer Fahrerlaubnis festgesetzt. Gegen dieses Urteil wendet sich A mit seiner auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützten Revision.



LÖSUNG

Der Senat hält die Revision im Hinblick auf die Strafzumessung für begründet und hebt das Urteil des LG auf.

Zunächst hat das Landgericht bei der Strafzumessung rechtsfehlerhaft die nach § 74 I, III 1 StGB erfolgte Einziehung des Pkw des Angeklagten außer Betracht gelassen. Eine Maßnahme nach dieser Vorschrift hat den Charakter einer Nebenstrafe und stellt damit eine Strafzumessungsentscheidung dar. Wird dem Täter auf diese Weise ein ihm zustehender Gegenstand von nicht unerheblichem Wert – was hier mit Blick auf den Anschaffungspreis für das Fahrzeug im Februar 2017 von 7.800 Euro der Fall ist – entzogen, so ist dies ein bestimmender Gesichtspunkt für die Bemessung der daneben zu verhängenden Strafe und insoweit im Wege einer Gesamtbetrachtung der den Täter treffenden Rechtsfolgen angemessen zu berücksichtigen. Dies hat das Landgericht nicht erkennbar bedacht.

Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet weiterhin die Anordnung der Maßregel nach §§ 69, 69a I 3 StGB. Die Strafkammer hat zur Begründung der angeordneten zweijährigen Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis lediglich angeführt, der Angeklagte habe sich dadurch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen gezeigt, dass er tateinheitlich in zwei Fällen am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen habe, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gewesen zu sein. Diese Begründung reicht zum Beleg der Ungeeignetheit des Angeklagten zum Führen eines Kraftfahrzeuges im Sinne von § 69 I 1 StGB nicht aus. Soll gegen den Täter wegen einer nicht im Katalog des § 69 II StGB enthaltenen Straftat – wie es bei dem vom Angeklagten verwirklichten vorsätzlichen Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG der Fall ist – die Fahrerlaubnis entzogen oder eine isolierte Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis angeordnet werden, muss das Tatgericht eine Gesamtwürdigung der Tatumstände und der Täterpersönlichkeit vornehmen, mit der die fehlende Eignung belegt wird, wobei der Umfang der Darlegung vom Einzelfall abhängt; eine solche einzelfallbezogene Begründung der fehlenden Eignung des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr lässt das angefochtene Urteil vermissen